

02. April 2012

Rathenow, 16.03.2012

Sign.

Landkreis Havelland
I / Kommunalaufsicht, Rechnungs-
und Gemeindeprüfung, Innenrevision

SCHLUSSBERICHT Nr. 28 - G/2011

über die Prüfung der Jahresrechnung 2010

der Gemeinde Schönwalde-Glien

Gemeinde:	Schönwalde-Glien
Bürgermeister:	Herr Oehme
Kämmerin:	Frau Walter, Frau Liesegang (seit 01.01.2012)
Prüfer:	Herr Häsner
Prüfungszeitraum:	mit Unterbrechungen April/Mai 2011; Januar 2012

Gesetzliche Grundlagen siehe Anlage

Prüfungsumfang:

- die Vollständigkeit der zum Jahresabschluss erforderlichen Unterlagen
- Haushaltspläne, Satzungen, Nachträge, Beschlüsse, Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen
- Übernahme der Ergebnisse aus 2009 in 2010
- der kassenmäßige Abschluss
- die Haushaltsrechnung
- die Vermögensübersicht
- die Übersichten über Schulden und Rücklagen
- die Pflichtzuführung zum VmH
- Kredite, Beteiligungen
- Verwahrungen, Vorschüsse
- Kassen- und Haushaltsreste
- überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben
- sonstige haushaltsrechtliche Feststellungen

Prüfungsfeststellungen sind im Bericht am Rand des Textes wie folgt gekennzeichnet:

H = Hinweis, dessen Beachtung der Verwaltung empfohlen wird.

B ohne Ziffer = Bemerkung, zu der keine Stellungnahme erforderlich ist, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird.

Die Ausräumung der Prüfbemerkungen, zu denen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben war, ist erfolgt und im Bericht dokumentiert.

FESTSTELLUNGEN:

1. Haushaltsplan/Haushaltssatzung

Die Gemeindevertretung (GV) der Gemeinde Schönwalde-Glien verabschiedete am 19.11.2009 mit Beschluss Nr. 187/2009 die Haushaltssatzung (HHS) für das Haushaltsjahr (HHJ) 2010. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland mit Schreiben vom 30.11.2009 angezeigt. Veröffentlicht wurde die HHS am 09.12.2009 im Amtsblatt Nr. 10 der Gemeinde Schönwalde-Glien, so dass ihre Wirksamkeit vorschriftsmäßig mit Beginn des HHJ am 01.01. eintrat.

Am 23.09.2010 beschloss die GV mit Beschluss Nr. 185/2010 die 1. Nachtragssatzung (NS) für das HHJ 2010, ebenfalls ohne genehmigungspflichtige Bestandteile. Nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 am 11.11.2010.

HHS bzw. NS enthielten folgende Planungsgrößen in €:

	VwH E+A	VmH E+A	Kredite	*VE	Kassenkredite
HHS	10.430.300	3.824.000	keine	-	1.500.000
1. NS	10.694.900	3.414.800	keine	-	unverändert

* VE = Verpflichtungsermächtigungen

2. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 35 Abs. 1 GemHV). Ihr sind eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sowie ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Gemäß § 93 Abs. 2 GO wird die Jahresrechnung vom Kämmerer aufgestellt und vom hauptamtlichen Bürgermeister festgestellt, der sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Gemeindevertretung zuleitet.

Aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Jahresrechnung für das HHJ 2010 am 18.03.2011 vom Bürgermeister festgestellt und den Mitgliedern der GV am 22.03.2011 zugeleitet wurde. Der bezeichneten Vorschrift ist somit entsprochen worden.

2.1. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss des HHJ 2010 weist folgende buchmäßigen Bestände aus, die in das HHJ 2011 zu übertragen waren:

VwH	./ 158.575,09 €
VmH	33.960,57 €
Verwahrgelder	3.471.908,63 €
Vorschüsse	0,00 €
buchm. Kassenbestand	3.347.294,11 €

Die in der Tabelle angegebenen Beträge stimmen mit der Haushaltsrechnung bzw. den Verwah- und Vorschusskonten überein.

Aus dem HHJ 2009 wurden die Ist-Ergebnisse des VwH und des VmH in korrekter Höhe in die Sachbücher des HHJ 2010 übernommen.

2.2. Abstimmung der Bankkonten

Am 09.05.2011 erfolgte die Abstimmung der Bankkonten mit dem buchmäßigen Kassenbestand per 31.12.2010. Anhand der Bankkontenauszüge und unter Berücksichtigung der Wechselgeldvorschüsse der Zahlstellen der Gemeinde wurde ein rechnerischer Bankkontenbestand in Höhe von **3.347.294,11 €** ermittelt. Somit ist die Übereinstimmung zwischen Soll und Ist gegeben.

2.3. Kassenreste

Die Übernahme der Kassenreste sowie der pauschalen Restebereinigung aus dem Vorjahr in das HHJ 2010 erfolgte in korrekter Höhe. Der kassenmäßige Abschluss des HHJ 2010 weist übereinstimmend mit den Einzelplänen Kasseneinnahmereste (KER) nach pauschaler Restebereinigung gemäß § 37 GemHV sowie Kassenausgabereiste (KAR) in nachfolgend genannter Höhe aus:

KER (VwH)	279.556,11 €
KAR (VwH)	120.981,02 €
KER (VmH)	20.382,90 €
KAR (VmH)	54.343,47 €

Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 37 GemHV ist zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Ergibt sich

dabei, dass mit dem Eingang der Reste in ausgewiesener Höhe nicht zu rechnen ist, ist eine Restebereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen. Diese Restebereinigung kann für jeden Rest gesondert oder insgesamt pauschal durchgeführt werden.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2010 erfolgten lediglich pauschale Restebereinigungen in Höhe von insgesamt 90.698,69 € im VwH sowie 353.861,48 € im VmH. Folglich bestanden per 31.12.2010 tatsächlich offene Forderungen im VwH in Höhe von insgesamt 370.254,80 € und im VmH in Höhe von 374.244,38 €. Überprüfungen der einzelnen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit sowie Wertberichtigungen wurden seitens der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen.

H Die Werthaltigkeit der Forderungen wird Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz sein und gegebenenfalls Wertberichtigungen nach sich ziehen.

KER bestanden im VwH bei 47 HHST und im VmH bei 13 HHST. KAR waren im VmH bei sieben HHST und im VwH bei 77 (!) HHST zu verzeichnen. Die höchsten Kassenreste (vor pauschaler Restebereinigung der KER) betrafen folgende HHST:

KER (VwH)	90000.00300 (Gewerbsteuer)	136.236,78 €,
	81000.22000 (Konzessionsabgabe)	49.985,00 €,
	90000.00100 (Grundsteuer B)	19.374,36 €,
	46400.16200 (Ausgleichszahlungen)	15.768,45 €,
KER (VmH)	63000.35010 (Anliegerbeiträge)	144.034,05 €,
	63000.35110 (Anliegerbeiträge)	115.376,45 €,
KAR (VwH)	67500.54000 (Straßen-Winterdienst)	47.807,10 €,
	90000.81000 (Gewerbsteuerumlage)	13.733,00 €,
	45400.76000 (Zuschuss Tagespfl.)	9.864,00 €,
KAR (VmH)	88000.95000 (BM Rathaus)	33.247,66 €,
	88000.93200 (Grundstückserwerb)	9.495,00 €.

Aufgrund des hohen KAR-Bestandes bei vielen HHST unterlagen diese einer eingehenden Prüfung. Hierbei wurde festgestellt, dass die KAR bis auf zwei Ausnahmen (in Höhe von insgesamt 792,94 €) aus vorschriftswidrigen Sollbuchungen resultieren, d.h. es wurden nach dem 31.12.2010 noch Ausgaben für das HHJ 2010 zum Soll gestellt, oder es wurden Ausgaben für das HHJ 2010 zum Soll gestellt, für die noch keine Rechnung vorlag bzw. die erst im HHJ 2011 fällig waren. Diese Verstöße gegen § 35 Abs. 1 GemKV bzw. § 40 Abs. 2 GemHV hatten Ergebnisverschlechterungen zur Folge. Auf Ziffer 2.5. (- Haushaltsrechnung -) dieses Prüfberichtes wird verwiesen.

2.4. Verwahrungen/ Vorschüsse

Die Übernahme der Verwahr- und der Vorschussbestände aus dem Vorjahr in die Bücher des HHJ 2010 erfolgte in korrekter Höhe.

Per 31.12.2010 betrug laut Verwahrliste der Verwahrbestand auf fünf Konten insgesamt

3.465.221,91 €. Verwahrkonten bestanden u.a. für die allgemeine Rücklage, ungeklärte Einnahmen, Sicherheitseinbehalte sowie Amtshilfeersuchen. Ihre Handhabung entsprach der Vorschrift des § 27 Abs. 2 GemHV.

Die Vorschussliste wies per 31.12.2010 keine offenen Vorschüsse aus. Über das Vorschusskonto Nr. 66664 (Allgemeines Vorschusskonto) wurden Wechselgeldvorschüsse abgewickelt. Die Handhabung entsprach § 27 Abs. 1 GemHV.

2.5. Haushaltsrechnung

Aus Vorjahren waren keine Sollfehlbeträge in das HHJ 2010 zu übertragen. Die Haushaltsrechnung 2010 schloss ausgeglichen ab. Folgende Buchungen wurden vorgenommen:

Zuführung zum VmH	1.040.350,91 €
Zuführung zur Rücklage	1.507.268,29 €

Wie bereits unter Ziffer 2.3. (- Kassenreste -) dieses Prüfberichtes dargestellt, resultieren die KAR fast ausschließlich aus vorschriftswidrigen Sollbuchungen. Diese KAR wirkten sich verschlechternd auf das Rechnungsergebnis aus, weil sich dadurch der Sollüberschuss des VmH und somit die Zuführung zum VmH um 120.088,08 €, der Sollüberschuss des VmH und somit die Zuführung zur Rücklage um 174.531,55 € verringert haben. Auf Ziffer 2.10. (- Rücklagen -) wird verwiesen.

Die Gegenproben zur Haushaltsrechnung ergaben keine Differenzen.

2.6. Pflichtzuführung

Gemäß § 21 Abs. 1 GemHV muss die Zuführung zum VmH mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können (Pflichtzuführung).

Im Haushaltsplan für das HHJ 2010 war eine Zuführung zum VmH in Höhe der ordentlichen Kredittilgungen (180.500 €) veranschlagt worden. Laut Haushaltsrechnung ist die Zuführung zum VmH wesentlich höher als die Summe der Kredittilgungen insgesamt. Der bezeichneten Vorschrift wurde somit entsprochen.

2.7. Haushaltsreste

Die Übernahme der Haushaltsreste aus Vorjahren erfolgte ordnungsgemäß. Der Haushaltseinnahmerest (HER) in Höhe von 1.288,45 € wurde in Höhe von 736,27 € angeordnet und in Höhe von 552,18 € in Abgang gestellt. Hierbei handelte es sich um einen im HHJ 1997 aufgenommenen Kredit der ILB Brandenburg, der als so genanntes Aufwendungsdarlehen für den Ausbau des Wohnobjekts Dorfstraße 18 im OT Pausin ausgereicht wurde. Von den

Haushaltsausgaberesten (HAR) in Höhe von insgesamt 1.543.800,00 € wurden 1.244.423,75 € angeordnet und 299.376,25 € in Abgang gestellt. Die Verwendung der Haushaltsreste erfolgte im Wesentlichen zweckentsprechend.

Im Rahmen der Ergebnisfeststellung des HHJ 2010 wurden keine Haushaltsreste gebildet.

2.8. Schulden

Für das HHJ 2010 weist die Schuldenübersicht folgende Bestände in T€ aus:

Stand zu Beginn des HHJ	Kreditaufnahme	Sonstiger Zugang	Tilgung	Sonstiger Abgang	Stand am Ende des HHJ
2.185,0	0,7	-	180,4	0,1	2005,2

Aus dem HHJ 2009 wurde der Schuldenbestand der Gemeinde Schönwalde-Glien in korrekter Höhe in das HHJ 2010 übernommen.

Bei der Kreditaufnahme handelt es sich um den Auszahlungsbetrag des ILB-Darlehens (0,7 T€) zur Wohnungsbauförderung für das Objekt Dorfstraße in Pausin. Der sonstige Abgang (0,1 T€) betrifft den Ausgleich von Rundungsdifferenzen.

Der Übersicht waren als Anlagen eine Aufstellung der Kreditverpflichtungen der Gemeinde und eine Aufstellung der Haftungssummen aus übernommenen Bürgschaften der Glien GmbH sowie der Tilgungsplan einer Gläubigerbank beigelegt. Per 31.12.2010 beträgt die Haftungssumme insgesamt ca. 836,7 T€.

2.9. Vermögen

Für das HHJ 2010 waren in der Vermögensübersicht folgende Vermögensbestände in T€ ausgewiesen worden:

Vermögensart	Stand zu Beginn d. HHJ	Zugang	Abgang	Stand am Ende d. HHJ
1.1. Beteiligungen sowie Wertpapiere,...	125,9	-	-	125,9
1.2. Forderungen aus Darlehen,...	1.098,1	87,8	47,5	1.138,4
2.2. Einlagen bei Geldinstituten	2.416,1	8.932,8	8.840,4	2.508,5

Die unter Punkt 1.1. ausgewiesenen Beteiligungen bzw. Wertpapiere betreffen die Glien GmbH (32,0 T€), die MAFZ GmbH (1,4 T€) sowie e.on/edis – Aktien (92,5 T€).

Unter Punkt 1.2. ausgewiesene Forderungen aus Darlehen betreffen die an ihre Gesellschaften sowie an ortsansässige Vereine ausgereichten zinslosen Darlehen. In der Anlage zur Übersicht sind die Darlehen im Einzelnen aufgeführt. Neue zinslose Darlehen wurden 2010 an die Glien GmbH (47,8 T€), an den TSV Schönwalde 03 e.V. (10,0 T€) sowie an den SG Paaren e.V. (30,0 T€) ausgereicht. Entsprechende Beschlüsse der GV und Darlehensverträge liegen vor. Abgänge betreffen die Rückzahlung von Darlehen der GEPA GmbH (4,3 T€), des TSV Schönwalde 03 e.V. (38,6 T€) und des Schönwalder SV 53 e.V. (4,6 T€).

2.10. Rücklagen

In der Rücklagenübersicht sind für die allgemeine Rücklage folgende Bestände in T€ ausgewiesen worden:

Stand zu Beginn des HHJ	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des HHJ
1.858,1	1.507,3	-	3.365,4

Übereinstimmung besteht zwischen dem Anfangsbestand und dem Endbestand des HHJ 2009. Die ausgewiesene Zuführung stimmt mit der Buchung des Einzelplans 9 des VmH überein.

Wie bereits unter Ziffer 2.3. und 2.5. dieses Prüfberichtes festgestellt wurde, führten vorschriftswidrige Sollbuchungen von Ausgaben zu Ergebnisverschlechterungen, die sich auch auf die Höhe der Zuführung zur Rücklage und somit auf den Stand der Rücklage am Ende des HHJ negativ auswirkten. Bei Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften hätte folglich der Stand am Ende des HHJ 3.539,9 T€ betragen müssen.

H Für die Eröffnungsbilanz kann gegebenenfalls eine Korrektur der Bilanzpositionen 1.2 (Rücklage aus Überschüssen) bzw. 1.3 (Sonderrücklage) erforderlich werden.

3. Sonstige haushaltsrechtliche Feststellungen

3.1. Überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 81 Abs. 1 GO sind über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, soweit die Gemeindevertretung in der HHS keine andere Regelung getroffen hat. Sind die Ausgaben erheblich, so macht sich vorab die Zustimmung der GV erforderlich. Laut den Festlegungen der HHS sind über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bei einer Größenordnung über 3.000 € im VwH und über 5.000 € im VmH erheblich. Bis zu den genannten Beträgen obliegt die Entscheidung der Kämmerin.

Im HHJ 2010 waren Überschreitungen der Planansätze sowohl im VwH als auch im VmH bei mehreren HHST zu verzeichnen. Erhebliche überplanmäßige Ausgaben gab es im VwH in acht Fällen und im VmH in zwei Fällen, für die entsprechende Beschlüsse der GV vorlagen. Zu beanstanden ist, dass in vier Fällen die Ausgaben ohne erforderliche Zustimmung erfolgten, da die Beschlüsse der GV erst nach Ablauf des HHJ (Nr. 11-13, 16 vom 20.01.2011) gefasst wurden.

Unerhebliche Ausgabeüberschreitungen wurden auf Antrag von der Kämmerin bewilligt. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass 29 der insgesamt 110 Anträge erst nach Abschluss des HHJ im Januar 2011 bewilligt wurden. Folglich sind diese Überschreitungen ohne Ermächtigung vorgenommen und nachträglich geduldet worden. Das verstieß gegen § 81 Abs. 1 GO.

B Gemäß § 70 Abs. 1 BbgKVerf dürfen über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erst nach erteilter Genehmigung der Kämmerin bzw. nach Vorliegen der Zustimmung der Gemeindevertretung vorgenommen werden.

3.2. Belegwesen

Die Prüfung des Belegwesens erfolgte stichprobenartig. Aufgrund von Feststellungen bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009 wurden die Belege der Abschnitte 00 (Gemeindeorgane) und 02 (Hauptverwaltung) einer eingehenden Prüfung unterzogen. Belege des VwH und des VmH waren jeweils übersichtlich nach Haushaltsstellen geordnet. Den Auszahlungsanordnungen lagen überwiegend die Rechnungsoriginale als begründende Unterlagen anbei. Bei Spaltung von Rechnungsbeträgen war die Fundstelle der Rechnung vermerkt. Skontoangebote wurden in der Regel in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Belegprüfung wurden Verstöße gegen dienst-, kommunal- und haushaltsrechtliche Vorschriften wie folgt festgestellt:

1.) Zuschüsse an Vereine und Einrichtungen wurden nicht wie laut Zuordnungsvorschrift zum Gruppierungsplan vorgeschrieben unter der Gruppierungsnummer 718 verbucht, z.B.:

- HHST 00000.65300 (Gemeindevertretung – Öffentlichkeitsarbeit)
200 € Zuschuss für Grundschule Schönwalde (HÜL-Nr. 005);
- HHST 00100.57800 (Bürgermeister – Festveranstaltungen)
300 € Zuschuss für Seifenkistenrennen (HÜL-Nr. 012);
150 € Zuschuss für Weihnachtsfeier Senioren (HÜL-Nr. 014);
- HHST 00100.65300 (Bürgermeister – Öffentlichkeitsarbeit)
200 € Zuschuss für Futterkosten (Eselpatenschaft) (HÜL-Nr. 004);
50 € Zuschuss MAFZ-Freunde (HÜL-Nr. 015).

B Künftig sind die Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne und der Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte (VV Produkt- und Kontenrahmen) einzuhalten. Verstöße können im doppischen Buchungswesen nachträgliche Umbuchungen bewirken.

2.) Der Beschluss Nr. 01/2004 der GV bestimmt Anlässe für Ehrungen von Einwohnern, ortsansässigen Betrieben und verdienten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Gemeinde sowie die zur Verfügung zu stellenden Beträge. Anlässe und Beträge für Gratulationen von Beschäftigten regeln die Vereinbarungen zwischen Bürgermeister und Personalrat vom 29.01.2008 bzw. 17.05.2010. Entgegen den bezeichneten Regelungen wurden Ausgaben zu weiteren Anlässen bzw. mit abweichenden Beträgen getätigt, wie z.B.:

- HHST 00100.57030 (Bürgermeister – Ehrungen und Nachrufe)

20,52 € Präsent Geburtstag eines Bürgermeisters (HÜL-Nr. 006);

35,00 € Präsent für 60. Geburtstag (HÜL-Nr. 020);

50,00 € Präsent Geburtstag eines Gemeindevertreters (HÜL-Nr. 010);

12,50 € Präsent Geburtstag einer Gemeindevertreterin (HÜL-Nr. 012);

10,00 € Präsent Geburtstag einer Gemeindevertreterin (HÜL-Nr. 013);

12,00 € Präsent Geburtstag Schulleiterin GS (HÜL-Nr. 015);

20,00 € Präsent anlässlich eines 70. Geburtstags (HÜL-Nr. 015);

31,00 € Präsent anlässlich eines 70. Geburtstags (HÜL-Nr. 015).

B Künftig sind die Regelungen zur Ehrung von Einwohnern und Beschäftigten der Gemeinde einzuhalten.

Darüber hinaus wurden Ausgaben für Ehrungen und Nachrufe noch bei folgenden HHST verbucht:

00000.65300 (Gemeindevertretung – Öffentlichkeitsarbeit),

01000.65300 (Bürgermeister – Öffentlichkeitsarbeit).

Diese Verfahrensweise verstieß gegen die Grundsätze der (kameralen) Einzelveranschlagung und sachlichen Bindung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 GemHV.

H Der (doppische) Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung besagt, dass Erträge und Einzahlungen nach ihrem Entstehungsgrund, Aufwendungen und Auszahlungen nach ihrem Verwendungszweck zu veranschlagen sind. Angesprochen ist somit die sachliche Spezifizierung. Die Ausprägung der Einzelveranschlagung ergibt sich für den Ergebnisplan aus § 4 KomHKV. Danach ist nicht für jede Ertrags- und Aufwendungsart ein Einzelnachweis erforderlich. Insofern erfolgt keine Veranschlagung nach dem System der einzelnen Kontierungen. Entgegen dem kameralen Haushaltsrecht, bei dem für jeden einzelnen Finanzvorfall eine Haushaltsstelle eingerichtet und im Haushaltsplan abgebildet wurde, werden vielmehr Ertrags- und Aufwendungsarten zu Kontengruppen zusammengefasst. Eine besondere Form der Einzelveranschlagung erfolgt im produktorientierten Teilfinanzplan nach § 8 Abs. 2 KomHKV. Dabei hat für jede einzelne Investitionsmaßnahme eine eigene Veranschlagung (Einzelveranschlagung der Investitionsmaßnahmen) zu erfolgen. (Oelgeklaus/Bernhardt/Mutschler/Stockel-Veltmann, Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Doppik Brandenburg, S. 220 ff.)

3.) Bei nachfolgenden Ausgabe-HHST wurden Einnahmen durch Absetzung von der Ausgabe verbucht und somit gegen das Bruttoprinzip gemäß § 6 Abs. 2 GemHV verstoßen:

- HHST 00100.65300 (Bürgermeister – Öffentlichkeitsarbeit)
200,00 € Einzahlung Eigenanteil Seniorenbrunch (HÜL-Nr. 013);
- HHST 02000.65500 (Gemeindeverwaltung – Gerichtskosten)
1.988,94 € Erstattung gem. Gerichtsbeschluss (HÜL 017).

B Künftig ist das Bruttoprinzip gemäß § 14 Abs. 1 KomHKV zu beachten, wonach Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen sind, sofern in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist.

4.) Bei der HHST 02000.57000 (Gemeindeverwaltung, Verbrauchsmittel) war beanstandet worden, dass Ausgaben für Repräsentationen nicht auf besondere Anlässe gemäß Ziffer 2 der VV zu § 6 GemHV beschränkt blieben. In der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 07.03.2012 zum Entwurf des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 vom 24.01.2012 wurde zugesichert, dass die Prüfbemerkungen künftig beachtet werden und für Bewirtungskosten anlässlich von Veranstaltungen innerhalb der Gemeindeverwaltung, wie vor allem Gespräche mit Bürgern, Schulklassen, Beratungen ohne Außenwirkung, Personalversammlungen, keine Haushaltsmittel verwendet werden.

5.) Die Prüfung des Belegwesens der HHST 02000.65400 (Gemeindeverwaltung, Reisekosten) ergab Bemerkungen, zu denen schriftliche Stellungnahmen abzugeben waren. Mit der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 07.03.2012 zum Entwurf des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 vom 24.01.2012 wurden die Prüfbemerkungen ausgeräumt.

6.) Das Belegwesen der HHST 02000.65500 (Gemeindeverwaltung – Sachverständigen-, Gerichts- u.ä. Kosten) enthielt eine Jahressammelanzahlung in Höhe von insgesamt 31.416,00 €, mit der monatliche Zahlungen in Höhe von 2.618,00 € an eine Anwaltskanzlei angeordnet wurden. Als Zahlungsgrund war "Betreuungsvertrag" angegeben. Die Prüfung der Vertragsunterlagen führte zu einer Prüfbemerkung, welche einer schriftlichen Stellungnahme bedurfte. Mit der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 07.03.2012 zum Entwurf des Berichts über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 vom 24.01.2012 wurde diese Bemerkung ausgeräumt.

3.4. Grundstücksgeschäfte

Die Haushaltsrechnung 2010 weist sowohl Einnahmen aus Grundstücksverkäufen als auch Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken aus. Stichprobenartig wurden insgesamt drei Verfahrensakte (2 x Verkauf, 1 x Erwerb) geprüft. Alle geprüften Grundstücksgeschäfte waren ordnungsgemäß im Sinne der Gemeindeordnung bzw. der Genehmigungsfreistellungsverordnung abgewickelt worden. Auch hinsichtlich der Aktenführung und Vollständigkeit gab es keinen Anlass zur Beanstandung.

4. Kassenprüfung

Am 18.05.2011 wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Schönwalde-Glien in der Gemeindegasse eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Für die Gemeindegasse sind Verfahrensvorschriften und personelle Festlegungen in der Dienstweisung Nr. 12 vom 08.12.2004 und ihren vier Ergänzungen (letzte vom 27.08.2010) getroffen. Diese DA entspricht jedoch nicht der Vorschrift des § 44 Abs. 2 KomHKV. Mit der Kämmerin wurde die Feststellung bereits während der Prüfung ausgewertet und eine unverzügliche Überarbeitung der DA zugesichert.

4.1. Barkasse

Laut DA Nr. 12 beträgt der Wechselgeldvorschuss 1000,00 €; der Bargeldhöchstbestand darf 1.500,00 € nicht übersteigen. Die Abrechnung hat am Monatsende zu erfolgen. Wie bei Erreichen bzw. Überschreitung des Höchstbestandes zu verfahren ist, war nicht geregelt. Die Kontrolle des zu führenden Kassenbuches ergab keine Beanstandungen. Bei Überschreitung des Bargeldhöchstbestandes war unverzüglich abgerechnet worden. Die Eintragungen im Kassenbuch erfolgten zeitnah. Der festgelegte Abrechnungsrhythmus wurde eingehalten.

Am Prüfungstag ist anhand des Kassenbuches ein Kassenbestand in Höhe von 590,96 € festgestellt worden. Der Kassensturz ergab einen Bargeldbestand in gleicher Höhe. Somit stimmten Soll und Ist überein.

Die letzte Kassenprüfung der Gemeindegasse durch die Kämmerin wurde am HHJ 2010 durchgeführt und durch Prüfberichte dokumentiert.

4.2. Nachweispflichtige Vordrucke

Scheckvordrucke

Verrechnungsschecks werden hauptsächlich zum Auffüllen der Handvorschüsse in den Kita's ausgegeben. Für die Ausgabe der Scheckvordrucke wird ein Ausgabebuch geführt. Der vorgelegte Bestand stimmte mit dem Bestand laut Nachweisbuch überein.

Eingelieferte Schecks

Für eingelieferte Schecks wird eine Nachweisliste (Computerausdruck) geführt, anhand der die zeitnahe Abrechnung nachvollzogen werden konnte.

Quittungsblöcke

Für die von der Gemeindegasse verwalteten Einzahlungsquittungsblöcke werden Nachweisbücher geführt, in denen die Ausgabe an die Mitarbeiter durch Angabe des

Ausgabedatums und Unterschrift des Empfängers quittiert und die Rückgabe benutzter Blöcke vermerkt werden. Die Aufnahme der Bestände ergab keine Abweichungen gegenüber den Nachweisbelegen.

Stichprobenartig wurden zurückgegebene benutzte Quittungsblöcke auf Vollzähligkeit der Quittungsdurchschriften geprüft. Hierbei gab es ebenfalls keinen Anlass zu Beanstandungen.


4.3. Wertgelass

Die DA Nr. 12 enthält Regelungen zur Aufbewahrung von Wertgegenständen in der Gemeindekasse. Zu verwahrende Gegenstände sind im Tresor der Gemeindekasse unter Verschluss zu halten. Über ihre Annahme/Einlieferung und Ausgabe/Auslieferung besteht Anordnungszwang.

Für das Verwargelass führt die Gemeindekasse ein Bestandsbuch bzw. -listen, in denen Ein- und Auslieferungen quittiert werden. Über jede Bestandsänderung liegt eine entsprechende Anordnung vor. Am Prüftag befanden sich im Verwargelass u. A. diverse Kfz-Briefe und Bürgerschaftsurkunden. Anhand der Einlieferungsanordnungen und der Bestandslisten wurden Soll- und Ist-Bestände stichprobenartig abgeglichen. Anlass zu Beanstandungen gab es nicht.

4.4. Vorschüsse

Für die Ausgabe und Abrechnung von Vorschüssen wird in der Gemeindekasse ein Nachweisbuch geführt. Ausgezählte Vorschüsse betrafen am Prüfungstag lediglich die Wechselgeldvorschüsse. Anhand des Nachweisbuches war nachvollziehbar, dass Bargeldvorschüsse entsprechend den Regelungen der DA bzw. zeitnah abgerechnet wurden.



Löwe
Amtsleiter



Häsner
Prüfer

Verteiler:

- Gemeinde Schönwalde-Glien
- Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Anlage

Gesetzliche Grundlagen:

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19)
- Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Brandenburg (GemHV) in der Fassung vom 26.06.2002 und deren VV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.03.2009 (GVBl. II S. 121)
- Gemeindegassenverordnung (GemKV) vom 14. 07.2005 (GVBl. II S. 418)
- Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. 09. 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207)
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV vom 14. Februar 2008 (GVBl. II S. 14)